



BS-Beschluss öffentlich
B387-15/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/745

Erfassungsdatum: 17.08.2016

Beschlussdatum:
06.10.2016

Einbringer:

Dezernat I, Oberbürgermeister

Beratungsgegenstand:

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	30.08.2016	5.5				
Hauptausschuss	27.09.2016	5.7	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	06.10.2016	7.8		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die 8. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Zu Artikel 1

Der Zusatz eröffnet die Möglichkeit unbefugten Gebrauch des Stadtwappens künftig zu sanktionieren. Damit kann dem Schutz des Stadtwappens künftig leichter Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2

Im Zuge der 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung ist die Möglichkeit der durch § 3 Abs. 2 Satz 3 der KV-DVO vorgeschriebenen Zusendung bzw. Abholung von öffentlichen Bekanntmachungen versehentlich gestrichen worden. Mit Schreiben vom 22.03.2015 hat das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern auf diese Rechtsverletzung hingewiesen.

Anlagen:

Anlage - 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Anlage - Synopse zur 8. Änderungssatzung

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am die folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 9 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„(...) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.“

Artikel 2

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen und kostenpflichtig zusenden lassen.“

2. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, Zimmer 56 bereitgehalten.“

Artikel 3

Die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Synopse zur 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

9)		
Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.		Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

1)		
Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse http://www.greifswald.de/ortsrecht.html . Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen.		Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse http://www.greifswald.de/ortsrecht.html . Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen und kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, Zimmer 56 bereitgehalten.